

## Unterrichtung durch das Europäische Parlament

### Entschließung zu einem allgemeinen Schema für Assoziierungsabkommen mit den Ländern in Mittel- und Osteuropa

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis seiner Entschließung vom 10. Juli 1990 zur wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen der EG und den Ländern Mittel- und Osteuropas (A3-174/90)<sup>1)</sup>, sowie seiner Entschließungen vom 13. Juli 1990 zu den politischen Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa, einschließlich der Sowjetunion, und zur Rolle der EG (A3-172/90)<sup>2)</sup> und zu den zusätzlichen vorrangigen Aufgaben der EG aufgrund der veränderten politischen Situation in Mittel- und Osteuropa und der günstigeren Wirtschaftskraft der Gemeinschaft (B3-1478/90)<sup>3)</sup>,
- in Kenntnis der Mitteilung der EG-Kommission über ein allgemeines Schema für Assoziierungsabkommen mit den Ländern in Mittel- und Osteuropa [KOM (90) 398 endg.],
- unter Hinweis auf die Schlußerklärungen der KSZE-Konferenz von Bonn im Mai 1990 über die wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie der KSZE-Konferenz von Paris im November 1990 über die politische Zusammenarbeit in Europa,
- in Kenntnis der vom Ministerrat der Kommission erteilten Richtlinien zur Aushandlung von Assoziierungsabkommen mit Polen, der ČSFR und Ungarn,
- aufgrund von Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und der Stellungnahmen des Politischen Ausschusses und des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport (A3-055/91),

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C 231 vom 17. September 1990, S. 37.

<sup>2)</sup> ABl. Nr. C 231 vom 17. September 1990, S. 203.

<sup>3)</sup> ABl. Nr. C 231 vom 17. September 1990, S. 211.

- A. in der Erwägung, daß sich durch die politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa neue Perspektiven für die Zusammenarbeit der EG und ihrer Mitgliedstaaten mit diesen Ländern ergeben haben,
- B. in der Erwägung, daß die Abkommen in einen breiteren Rahmen politischer, institutioneller, kultureller und gesellschaftlicher Kontakte eingegliedert werden müssen,
- C. in der Erwägung, daß auch die Beziehungen zwischen den Ländern Mittel- und Osteuropas untereinander einem Wandel unterliegen und somit neue Formen der regionalen Zusammenarbeit zur Lösung gemeinsamer Probleme möglich sein werden,
- D. in der Überzeugung, daß die EG und ihre Mitgliedstaaten aufgerufen sind, die Einführung von Demokratie, Parteienpluralismus, Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte sowie die Durchführung von Reformen im Sinne einer freien sowie sozial- und umweltverträglichen Marktwirtschaft, die auf die Erfordernisse der Bevölkerung und der Umwelt Rücksicht nimmt, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern,
- E. in Anerkennung der wirtschaftlichen und finanziellen Unterstützung, welche die 24 westlichen Industrieländer neben bilateralen Hilfen vor allem im Rahmen des PHARE-Programms den Ländern Mittel- und Osteuropas leisten,
- F. unter Hinweis auf die Handels- und Kooperationsabkommen, welche die EG mit den Staaten Mittel- und Osteuropas und der UdSSR abgeschlossen hat,
- G. in der Erwägung, daß diese Abkommen zwar einen begrüßenswerten ersten Schritt für eine Verbesserung der Handelsbeziehungen und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit darstellen, daß jedoch angesichts der in den Ländern Mittel- und Osteuropas zu bewältigenden Probleme eine über diese Abkommen wesentlich hinausgehende Zusammenarbeit im Rahmen einer Assoziierung geboten ist, die in der Perspektive eines künftigen Beitritts dieser Staaten zur EG gesehen werden muß, wie dies Artikel 237 des EWG-Vertrags jedem demokratisch verfaßten Staat in Europa in Aussicht stellt,
- H. unter Hinweis auf den zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang zwischen den Verhandlungen mit den EFTA-Staaten zur Schaffung eines europäischen Wirtschaftsraums und den Verhandlungen mit den Staaten Mittel- und Osteuropas zur Schaffung einer Assoziierung mit der EG,
- I. unter Hinweis auf Artikel 238 EWG-Vertrag, dem zufolge Assoziierungsabkommen nur nach Zustimmung des Europäischen Parlaments abgeschlossen werden können,
  - 1. begrüßt die Verhandlungen zur Assoziierung mit Polen, Ungarn, der ČSFR und unterstützt Kommission und Rat in dem Bestreben, baldmöglichst zu einem Abschluß der Assoziierungsabkommen zu kommen, um Fortschritte beim politischen und wirtschaftlichen Umbau zu erleichtern;

2. ist der Ansicht, daß die sogenannten „Europaabkommen“, über die derzeit verhandelt wird, einen Meilenstein in den Beziehungen zwischen der EG und diesen mittel- und osteuropäischen Ländern darstellen und die Grundlage für die gewünschten besonderen Beziehungen zu diesen Ländern bilden werden; hält diese „Europaabkommen“ für das geeignete Instrument zur Herbeiführung einer engen Zusammenarbeit mit diesen Ländern; ist der Ansicht, daß diese Abkommen die laufenden politischen und wirtschaftlichen Reformen gemäß den Grundsätzen der KSZE konsolidieren und beschleunigen und somit einen wesentlichen Beitrag zur Überwindung der politischen und wirtschaftlichen Teilung und zur Herbeiführung der Europäischen Einheit leisten werden;
3. hält es für notwendig, daß die Länder Mittel- und Osteuropas parallel zu den Verhandlungen über die Assoziierungsabkommen mit den EFTA-Staaten Freihandelsabkommen aushandeln, um den Aufbau eines europäischen Wirtschaftsraums zu ermöglichen;
4. hält es für wünschenswert, daß die Länder Mittel- und Osteuropas untereinander Formen der multilateralen Zusammenarbeit entwickeln, und hält die Einbeziehung einer horizontalen politischen Dimension zur Stützung einer solchen Zusammenarbeit in die Europaabkommen für notwendig;
5. wertet es als positiv, daß die Assoziierungsabkommen auf die politische, ökologische und kulturelle Zusammenarbeit ausgedehnt werden, um eine enge Abstimmung in allen Bereichen zu ermöglichen;
6. verweist auf die Bedeutung der Schaffung geeigneter gesellschaftlicher Strukturen, um das Gelingen der Reformen zu gewährleisten; macht in diesem Zusammenhang auf den Beitrag aufmerksam, der dazu durch kulturelle und gesellschaftliche Kontakte innerhalb eines breiteren Rahmens, in den auch die Zusammenarbeit im Bereich der Bildung sowie des kulturellen und gesellschaftlichen Aufbaus gehört, geleistet werden kann;
7. ist der Ansicht, daß auch die gegenseitige Unterrichtung und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen von grundlegender Bedeutung ist;
8. unterstreicht die besondere Dringlichkeit des Problems der Erhaltung des Medienpluralismus in den Ländern Mittel- und Osteuropas, insbesondere was die audiovisuellen Medien betrifft;
9. hält es für notwendig, daß die Präambel der jeweiligen Assoziierungsabkommen den offenen Charakter der Gemeinschaft und die Beitrittsmöglichkeit nach Artikel 237 EWGV unterstreicht;
10. ist sich dennoch bewußt, daß Polen, Ungarn und die Tschechoslowakei von der Gemeinschaft als individuelle souveräne Staaten gemäß ihren besonderen sozialen, wirtschaftlichen

und politischen Erfordernissen und Entwicklungen behandelt werden müssen;

11. hält die Voraussetzungen der politischen Reform und des Umbaus der Wirtschaft im Sinne der Präambel der Mitteilung der Kommission in den drei Staaten, mit denen die Gemeinschaft Verhandlungen bereits aufgenommen hat, für gegeben;
12. begrüßt die in den Assoziierungsabkommen angestrebte Konditionalität, der zufolge Liberalisierung und Reformfortschritte, wie in der Pariser KSZE-Akte gefordert, in einem engen Zusammenhang gesehen werden;
13. hält es für unbedingt notwendig, daß die Liberalisierung des Marktes mit der gebotenen Abstufung erfolgt, um keine sozialen und ökologischen Verwerfungen entstehen zu lassen;
14. ist jedoch der Meinung, daß die im Verhandlungsmandat vorgesehene Rolle des Europäischen Parlaments unzureichend ist, und fordert daher Kommission und Rat auf, das Europäische Parlament bereits jetzt an den Verhandlungen zu beteiligen, um sicherzustellen, daß die erforderliche Zustimmung des Europäischen Parlaments zu den Assoziierungsabkommen erfolgen wird;
15. hält es für wesentlich, daß die Assoziierungsabkommen dazu beitragen, die Rolle der Parlamente der assoziierten Staaten auszuweiten und zu festigen;
16. ist der Ansicht, daß zur Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in diesen Ländern der politische Dialog, auch auf der Ebene der Parlamente, erforderlich ist; hält die vorgeschlagenen Befugnisse des parlamentarischen Assoziationsausschusses, die sich auf Empfehlungen beschränken, in dieser Hinsicht für unzureichend; hält es darüber hinaus für erforderlich, daß dem parlamentarischen Assoziationsausschuß ein Informationsrecht eingeräumt wird;
17. unterstreicht, daß der Abschluß der Assoziierungsabkommen nicht den geringsten Zweifel an den Befugnissen des Europäischen Parlaments, wie sie in der Einheitlichen Europäischen Akte verankert sind, und keinerlei Ungewißheit über die Ausweitung dieser Befugnisse bei einer künftigen Überarbeitung der Verträge während der Regierungskonferenz zur Politischen sowie zur Wirtschafts- und Währungsunion auslösen darf;
18. appelliert an die Parlamente der künftigen Assoziierungspartner, auf ihre Regierungen einzuwirken, damit diese in den Verhandlungen mit der EG auf der Festschreibung einer derartigen parlamentarischen Mitwirkung in den Assoziierungsabkommen selber bestehen;
19. fordert, daß das Europäische Parlament bei der Umsetzung von Beschlüssen des Assoziationsrates in Gemeinschaftsrecht gemäß den für den jeweiligen Politikbereich geltenden Vorschriften des EWG-Vertrages befaßt wird;

20. beauftragt seinen Präsidenten, mit der Kommission und dem Rat in Verhandlungen einzutreten, um zu einer verbindlichen interinstitutionellen Übereinkunft zu gelangen, in der diese institutionellen Vereinbarungen im einzelnen festgelegt werden;
21. begrüßt den Aufbau einer Freihandelszone als Vorstufe für eine mögliche Zollunion sowie für die Schaffung eines gesamteuropäischen Wirtschaftsraumes;
22. begrüßt den Ansatz einer stufenweisen und asymmetrischen Liberalisierung der wirtschaftlichen Beziehungen, hält eine Überprüfung der durchgeführten politischen und wirtschaftlichen Reformen nach einem bestimmten Zeitraum für dringend geboten, um den Zeitpunkt der endgültigen Liberalisierung bestimmen zu können, hält allerdings folgende Änderungen in der Position der EG für notwendig:
  - a) fordert für den gewerblichen Warenverkehr die sofortige und vollständige Öffnung des EG-Marktes für industrielle Erzeugnisse, um Investitionen in dem jeweiligen Assoziierungsland zu fördern;
  - b) hält es allerdings für möglich, daß in sensiblen Sektoren wie dem Textilsektor und dem Stahlsektor stufenweise vorgegangen wird;
  - c) hat Verständnis für die Haltung im Agrarhandel, gibt aber die besonderen Probleme zu bedenken, die sich aus einem geringeren Liberalisierungsgrad bei Agrarprodukten für bestimmte Assoziierungsländer ergeben; sieht in der Freigabe des Agrarhandels für bestimmte Erzeugnisse im Rahmen von jährlich festzulegenden Kontingenten eine Möglichkeit, den Interessen beider Seiten zu entsprechen;
  - d) hält eine sofortige Freizügigkeit für Arbeitnehmer und die sofortige Niederlassungsfreiheit in der EG für kontraproduktiv, wenn der Umbau der Wirtschaft und die Umstrukturierung der Betriebe sowie die Ausweitung der privaten Investitionstätigkeiten in dem Assoziierungsland gelingen soll;
  - e) hält allerdings eine sofortige Verbesserung des Rechtsstatus der bereits in der EG erwerbstätigen Personen für erforderlich;
  - f) spricht sich darüber hinaus dafür aus, Arbeitnehmern aus den assoziierten Ländern – nicht zuletzt zur Verbesserung von Aus- und Fortbildungschancen – im Rahmen von festen und zeitlich begrenzten Arbeitsverträgen sowie von jährlich festzulegenden Quoten den Zugang zum Arbeitsmarkt der EG zu eröffnen;
  - g) befürwortet, daß Jugendlichen aus den Assoziierungsländern über den wichtigen Jugendaustausch hinaus die Möglichkeit geschaffen wird, während der Ferienzeiten Erfahrungen im Erwerbsleben der Gemeinschaften zu sammeln;
23. spricht sich dafür aus, sämtliche nicht-tarifären Handelshemmnisse, insbesondere die Ursprungsregelungen, so weit

- zu vermindern, daß sie die industrielle Zusammenarbeit von Unternehmen aus der EG, aber auch aus den Mitgliedstaaten der EFTA, mit Unternehmen in Mittel- und Osteuropa nicht unnötig erschweren;
24. weist darauf hin, daß die Schaffung einer Freihandelszone und einer Zollunion in Widerspruch zu den Handelsbeschränkungen aufgrund der COCOM-Liste stehen;
  25. fordert daher die Mitgliedstaaten der EG auf, spätestens mit dem Inkrafttreten der Assoziierungsabkommen diese Handelsbeschränkungen aufzuheben und sich für eine grundlegende Überarbeitung des COCOM und seiner Mechanismen einzusetzen;
  26. hält es für unabdingbar, daß die zwischen der EG und den Assoziierungsländern getroffenen Vereinbarungen über die handelspolitische Zusammenarbeit GATT-konform sind;
  27. sieht in der möglichen Freihandelszone bzw. der späteren Zollunion der EG mit den Assoziierungspartnern einen Beitrag dafür, die Handelsbeziehungen der mittel- und osteuropäischen Staaten untereinander auf eine neue Grundlage zu stellen;
  28. fordert die Kommission auf zu prüfen, ob zur Förderung des Handels der Assoziierungspartner untereinander sowie mit der Gemeinschaft bei der Bestimmung des Warenursprungs die Möglichkeit der Kumulierung geschaffen werden sollte;
  29. spricht sich in diesem Zusammenhang für eine verstärkte Zusammenarbeit der Länder Mittel- und Osteuropas im Bereich der makroökonomischen Koordinierung aus und fordert die Kommission auf, diesen hierbei mit ihren Erfahrungen zur Seite zu stehen;
  30. fordert die Fortführung des PHARE-Programms;  
betont, daß eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Gemeinschaft, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und bei der bilateralen und finanziellen Hilfe der EG-Mitgliedstaaten erfolgen muß;  
fordert, daß mit jedem Assoziierungsabkommen jährliche Finanzprotokolle, die der jährlichen Zustimmung des Europäischen Parlaments bedürfen, einhergehen müssen;
  31. weist darauf hin, daß die Abwicklung des großen Finanzrahmens des PHARE-Programms eine Koordinierung der Einzelprojekte im Hinblick auf ihre Kompatibilität und ihre Effizienzüberprüfung durch die Kommission voraussetzt;
  32. ist der Auffassung, daß in diesen Finanzprotokollen ein garantiertes Mindestniveau für die finanziellen Verpflichtungen der EG gegenüber den assoziierten Ländern festgesetzt werden sollte, zu dem die verfügbaren PHARE-Mittel hinzugefügt werden sollten, und daß sie eine finanzielle Unterstützung für spezifische Programme der Zusammenarbeit, insbesondere im

Bereich des Umweltschutzes, des Gesundheitswesens, der Energie, der Ausbildung und der Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastrukturen miteinschließen sollten;

33. fordert die Einbeziehung von Maßnahmen zur Entlastung der Zahlungsbilanzen in Form von Zuschüssen;
34. sieht insbesondere in der Schaffung einer osteuropäischen Zahlungsunion die Möglichkeit, den Zusammenbruch des intraregionalen Handels in Mittel- und Osteuropa zu verhindern und einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der vollen Konvertibilität der Währungen dieser Länder auf mittlere Sicht zu leisten;
35. betont, daß eine derart konkretisierte finanzielle Zusammenarbeit der EG einen wichtigen Beitrag zur Entschuldung der Assoziierungsländer sowie zu deren Währungs- und Preisreform leisten kann und daß dies die Investitionsneigung privater Kapitalgeber entscheidend fördern kann;
36. begrüßt die umfassende Zusammenarbeit im Rahmen der Abkommen und fordert, daß das Europäische Parlament an der Konkretisierung und Umsetzung dieser Abkommen gemäß der in diesem Bericht vorgeschlagenen Verfahren beteiligt wird, und unterstreicht die Bedeutung von Investitionen im Bereich des Umweltschutzes, der Energieerzeugung und -versorgung sowie Infrastrukturen im Bereich des Handels, vor allem was den Ausbau der Energieversorgungsstrukturen sowie der Verkehrs- und Telematikverbindungen betrifft;
37. unterstreicht die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit sowohl im Bereich der Harmonisierung von Rechtsvorschriften und technischen Normen als auch bei der schrittweisen Angleichung der Vorschriften über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz;
38. hält die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit auf allen Gebieten der beiderseitigen Zuständigkeiten für zwingend erforderlich;
39. weist in diesem Zusammenhang auf den großen Bedarf der Assoziierungspartner an Beratung hin;
40. begrüßt die Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung, hält aber über die bisherigen Programme hinausgehende Vorhaben für erforderlich, um die Anpassungs- und Modernisierungsprozesse zu beschleunigen; wünscht, daß ein besonderes Schwergewicht auf die Ausbildung von Beamten und Managern auf den Gebieten der Finanzwirtschaft und des Management gelegt wird;
41. hält es für zwingend erforderlich, daß die Zusammenarbeit die Schaffung von Systemen zur Gewährleistung der Arbeitnehmerrechte und eines angemessenen Niveaus des sozialen Schutzes mit einschließt;
42. hält es für dringend erforderlich, daß die Zusammenarbeit auch die Umstrukturierung der Organisations- und Entscheidungsstrukturen von Wirtschaft und Verwaltung im öffentlichen und privaten Bereich einbezieht;

43. ist der Überzeugung, daß die Assoziierungsabkommen zur Stützung der Reformprozesse in diesen Ländern beitragen und so auch die Beseitigung des vorhandenen Gefälles ermöglichen werden, welches heute dem Prozeß einer umfassenden politischen und wirtschaftlichen Integration der beiden Seiten im Wege steht;
44. fordert Rat und Kommission auf, mit den anderen Staaten Mittel- und Osteuropas entsprechende Verhandlungen zum Abschluß von Assoziierungsabkommen aufzunehmen, sobald diese Staaten entsprechende Fortschritte im politischen und wirtschaftlichen Reformprozeß aufweisen;
45. hat Verständnis dafür, daß Kommission und Rat die Zusammenarbeit mit der UdSSR auf dem bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen aufbauen wollen, weist jedoch darauf hin, daß andere Formen einer engeren Zusammenarbeit für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden sollen;
46. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament einmal jährlich über die Funktionsweise der Assoziierungsabkommen Bericht zu erstatten;
47. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, Polens, der ČSFR, Ungarns, Bulgariens, Rumäniens sowie der UdSSR zu übermitteln.